

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Gebühren für Sprachkurse und Sprachprüfungen des Sprachlehrinstituts an der Philologischen Fakultät vom 13. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 69, S. 504–505) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 22. Februar 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 8, S. 18)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Gebühren für Sprachkurse und Sprachprüfungen des Sprachlehrinstituts an der Philologischen Fakultät

Aufgrund von §§ 2, 15 Nr. 1 und 16 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 29. Juni 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 11. Juli 2011 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt Gebühren für folgendes Angebot des Sprachlehrinstituts (SLI) an der Philologischen Fakultät:

1. Sprachkurse, die während der Vorlesungszeit stattfinden und nicht zum Lehrangebot im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen gehören,
2. die Abnahme von außercurricularen Sprachprüfungen.

§ 2 Höhe und Entrichtung der Gebühren für Sprachkurse

(1) Für Sprachkurse gemäß § 1 Nr. 1, die einen zeitlichen Umfang von zwei Semesterwochenstunden aufweisen, beträgt die Gebühr

1. für Studierende der staatlichen Hochschulen in Freiburg i. Br. 95 Euro,
2. für Bedienstete der Albert-Ludwigs-Universität 140 Euro,
3. für Gastwissenschaftler/Gastwissenschaftlerinnen an der Albert-Ludwigs-Universität 205 Euro,
4. für sonstige Personen 275 Euro.

Für Sprachkurse mit einem geringeren oder größeren zeitlichen Umfang verringert beziehungsweise erhöht sich die Gebühr anteilig.

(2) Die Gebühr ist innerhalb der bei der Anmeldung für den Sprachkurs festgesetzten Frist zu entrichten. Der Anspruch auf Teilnahme am Sprachkurs erlischt, wenn die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühr nicht fristgemäß erfüllt wird.

§ 3 Gebührenermäßigungen für Sprachkurse

Die Gebühr für Sprachkurse wird auf Antrag um 25 Prozent ermäßigt für

1. Studierende gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, die Förderleistungen nach den Voraussetzungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhalten beziehungsweise deren Bedürftigkeit im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes festgestellt wurde,
2. ausländische Studierende gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, vom Deutschen Akademischen Austauschdienst oder anderen als gemeinnützig anerkannten Institutionen eine Studienbeihilfe erhalten.

Der Antrag auf Ermäßigung ist spätestens eine Woche nach Anmeldung zu dem jeweiligen Sprachkurs unter Vorlage geeigneter Nachweise bei der Verwaltungsabteilung des Sprachlehrinstituts zu stellen.

§ 4 Höhe und Entrichtung der Gebühren für die Abnahme von Sprachprüfungen

- (1) Für die Abnahme der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/Studienbewerberinnen (DSH) wird eine Gebühr in Höhe von 100 Euro erhoben.
- (2) Für die Abnahme von Prüfungen zur Ausstellung eines Sprachzeugnisses für deutsche Bewerber/Bewerberinnen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und des Oxford English Placement Tests wird eine Gebühr in Höhe von 40 Euro erhoben.
- (3) Die Gebühr ist bei der Anmeldung für die Prüfung zu entrichten.

§ 5 Gebührenerstattung bei Abmeldung von Sprachkursen und Sprachprüfungen

- (1) Geht der Verwaltungsabteilung des Sprachlehrinstituts innerhalb einer Woche nach der Anmeldung eine schriftliche Abmeldung des Teilnehmers/der Teilnehmerin eines Sprachkurses zu, wird die bereits entrichtete Gebühr erstattet. Erfolgt die schriftliche Abmeldung nicht innerhalb der Wochenfrist, kann die entrichtete Gebühr erstattet werden, wenn bis zum Beginn des Sprachkurses für den abgemeldeten Teilnehmer/die abgemeldete Teilnehmerin ein neuer Bewerber/eine neue Bewerberin am Sprachkurs teilnimmt. Für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Sprachprüfungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für Bewerber/Bewerberinnen um einen Platz im Sprachkurs, die im Rahmen der Anmeldung einen Antrag auf Aufnahme auf die Warteliste gestellt haben und deren schriftliche Abmeldung der Verwaltungsabteilung des Sprachlehrinstituts nicht vor der Zuweisung eines frei gewordenen Platzes zugeht, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Änderungssatzungen:

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Gebühren für Sprachkurse und Sprachprüfungen des Sprachlehrinstituts an der Philologischen Fakultät vom 13. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 69, S. 504–505)

Erste Änderungssatzung vom 31. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 35, S. 185):

Artikel 2 In Krafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 22. Februar 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 8, S. 18):

Artikel 2 In Krafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.